



# Gemeinde Rehetobel

## Reglement für den Schul-Zahndienst

	<p><b>Art. 1</b></p>
Grundsatz	<p>Zur Förderung des Verständnisses für die Zahnpflege und Zahnbehandlung unterhält die Gemeinde einen Schulzahndienst.</p> <p>Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Durchführung und Förderung vorbeugender Massnahmen.</li><li>b) Eine obligatorische Untersuchung pro Schuljahr.</li></ul> <p>Anspruch auf Leistungen auf Grund dieses Reglementes haben Lernende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rehetobel, welche die obligatorische Volksschule oder den Kindergarten besuchen.</p>
Aufsicht und Organisation	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Im Auftrag der Schulkommission organisiert und beaufsichtigt die Schulleitung zusammen mit dem Schulsekretariat den schulzahnärztlichen Dienst.</p>
Schulzahnarzt	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Der Schulzahnarzt wird durch die Schulkommission gewählt. Er unterstützt die Prophylaxe-Helferinnen in ihrer Arbeit. Er stellt sich für die obligatorische Untersuchung der Lernenden zur Verfügung, welche die Untersuchung nicht bei ihrem eigenen Zahnarzt durchführen wollen.</p>

#### **Art. 4**

Untersuchung,  
Gutschein

Die Zahnuntersuchung ist für alle Kindergärtner/innen sowie für alle Lernenden der Volksschulstufe bis und mit achtem Schuljahr obligatorisch.

Die Wahl des Zahnarztes ist frei. Die Schul-Zahnuntersuchung beim Schulzahnarzt wird von der Gemeinde übernommen. Die Kosten der Zahnuntersuchung bei einem anderen Zahnarzt tragen die Eltern selber.

Für die Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule in Trogen besuchen, gelten die Regeln der Sekundarschule Trogen.

#### **Art. 5**

Prophylaxe

Zur Karies-Aufklärung und -Prophylaxe werden von ausgebildeten Helferinnen mindestens dreimal pro Schuljahr in den Klassen Prophylaxe-Anwendungen, wie Zahnreinigungen und Fluoreinbürstungen durchgeführt. Die Termine werden mit den Lehrenden vereinbart. Die Schulkommission bestimmt, nach Rücksprache mit dem Schulzahnarzt, die Prophylaxehelferinnen.

#### **Art. 6**

Zahnbehandlung

Für die Zahnbehandlung sind die Eltern verantwortlich. Die Zahnbehandlung hat in der Regel ausserhalb der Schulzeit zu erfolgen. Die Wahl des behandelnden Zahnarztes ist den Eltern freigestellt.

#### **Art. 7**

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

**Vom Gemeinderat Rehetobel an seiner Sitzung vom 19. März 2013 genehmigt.**